Verordnung zur 1. Änderung der Verordnung der Großen Kreisstadt Oelsnitz/Vogtl. über die Erhebung von Parkgebühren (ParkgebührenO) vom 26. April 2023

Auf Grund von § 6a Absatz 6 Satz 1 und Absatz 7 Straßenverkehrsgesetz (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), das zuletzt durch Artikel 70 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oelsnitz/Vogtl. hat am 25. Juni 2025 folgende Verordnung zur 1. Änderung der Verordnung der Großen Kreisstadt Oelsnitz/Vogtl. über die Erhebung von Parkgebühren (ParkgebührenO) beschlossen.

§ 1 Änderungsbestimmung

Die Verordnung der Großen Kreisstadt Oelsnitz/Vogtl. über die Erhebung von Parkgebühren (ParkgebührenO) vom 26. April 2023 veröffentlicht im Stadtanzeiger - Amts- und Mitteilungsblatt der Großen Kreisstadt Oelsnitz/Vogtl. und der Gemeinden Bösenbrunn, Eichigt und Triebel/Vogtl. vom 26. Mai 2023 - wird wie folgt geändert:

§ 3 Parkgebührenhöhe wird wie folgt gefasst:

„§ 3 Parkgebührenhöhe

Die Parkgebühren betragen an den Parkscheinautomaten auf den Parkplätzen für eine Parkdauer von 30 Minuten je angefangene 10 Minuten 0,10 Euro. Jede weitere angefangene 30 Minuten betragen die Parkgebühren 0,50 Euro bis zu einer Parkdauer von 180 Minuten und einer Gesamthöhe von 2,80 Euro. Die Höchstparkzeit wird auf 180 Minuten festgelegt."

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Oelsnitz/Vogtl., den 07.07.2025

Mario Horn
Oberbürgermeister

§ 4 Abs. 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO)
Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
   a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
   b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 oder 4 SächsGemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.